

Dienstanweisung

für die Feuerwehrtechnische Zentrale des Landkreises Schaumburg

§ 1

Der Landkreis Schaumburg hat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nieders. Brandschutzgesetz - NBrandSchG -) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) als übergemeindliche Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) eingerichtet, die sämtlichen kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Überprüfung der Fahrzeuge und Geräte sowie zur Instandsetzung und Instandhaltung der Schlauchbestände ihrer Freiwilligen Feuerwehren zur Verfügung steht.

§ 2

Mit der verantwortlichen Leitung der FTZ wird der Kreisbrandmeister oder ein vom Oberkreisdirektor bestimmter Bediensteter der FTZ beauftragt. Die Dienstkräfte der FTZ unterstehen der Dienstaufsicht des Oberkreisdirektors und in technischer Hinsicht dem Kreisbrandmeister.

§ 3

Die Bediensteten müssen fachlich geeignet und Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie haben sich laufend über die bestehenden Norm- und Prüfvorschriften sowie über die einschlägigen Gesetze, Erlasse und Verfügungen der Bezirksregierung Hannover zu unterrichten.

§ 4

Die FTZ hat laufend in regelmäßigen Zeitabständen die Feuerwehrfahrzeuge und die feuerwehrtechnische Ausrüstung sämtlicher Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises auf ihre Einsatzfähigkeit zu überprüfen. Die Prüfungen sind im Benehmen mit der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde und dem zuständigen Maschinisten oder Gerätewart durchzuführen. Festgestellte Mängel, insbesondere der Ausfall von Geräten und Schläuchen, sind der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde zur weiteren Veranlassung sofort zu melden. Für die Durchführung der Prüfung gilt im übrigen die Dienstanweisung für den technischen Überwachungsdienst.

§ 5

Über die Ergebnisse der Überprüfungen sind Prüfberichte zu fertigen und der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde zu übersenden. Durchschriften sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 6

Bei der Überprüfung festgestellte kleinere Mängel sind sofort an Ort und Stelle zu beheben. Soweit dies nicht möglich ist, veranlasst der zuständige Bedienstete die notwendigen Reparaturen in der FTZ. Größere Fehler oder Mängel, deren Behebung durch Spezialwerkstätten vorgenommen werden muss, sind der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Alle neubeschafften Löschfahrzeuge und Tragkraftspritzen sind vor Übernahme in den Feuerwehrdienst durch die FTZ technisch abzunehmen, soweit sie nicht zur Abnahme der Niedersächsischen Landesfeuerweherschule in Celle vorzuführen sind.

§ 8

In der FTZ wird ein kreiseigener Reserveschlauchbestand bereitgestellt, um den Freiwilligen Feuerwehren für die zur Pflege oder Überholung abgegebenen Feuerlöschschläuche während der Dauer der Reparatur Austauschmaterial leihweise zur Verfügung zu stellen und um einen Mehrbedarf an Schläuchen im Brandfalle, insbesondere bei Großeinsätzen, sofort ausgleichen zu können.

§ 9

Der Reserveschlauchbestand ist in einem einwandfreien und betriebssicheren Zustand zu halten und jederzeit verfügbar aufzubewahren. Soweit ein eigener Schlauchwagen zur Verfügung steht, ist dieser stets in vollbeladenem Zustand einsatzbereit zu halten. Die Reserveschläuche sind nur so lange auszuleihen, wie dies im Interesse der Sicherstellung des Brandschutzes im Landkreis Schaumburg unabweisbar notwendig ist.

§ 10

Diese Dienstanweisung tritt am 01.11.1984 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt treten die Dienstanweisung für die Kreisschirmmeisterei und Kreisschlauchpflögerei des Landkreises Grafschaft Schaumburg in Rinteln vom 03.12.1962 mit dem 1. Nachtrag vom 03.02.1975, die Dienstanweisung für den technischen Überwachungsdienst - Kreisschirmmeisterei - des Landkreises Schaumburg-Lippe vom 23.02.1968 und die Dienstanweisung für den technischen Überwachungsdienst - Kreisschlauchpflögerei - des Landkreises Schaumburg-Lippe vom 23.02.1968 außer Kraft.

Stadthagen, den 24.10.1984

Landkreis Schaumburg
Der Oberkreisdirektor
gez. Eckmann